

## Die Baugeschäfte (Maurerei- u. Zimmerei-betriebe) der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, der sämtliche Baugeschäfte in Groß-Berlin, sowie den Provinzen Brandenburg, Pommern, West- und Ostpreußen angehören, hat ihre umfangreichen Arbeiten zur Berechnung und Umlegung der Beiträge für 1913 beendet und ihren Mitgliedern die Umlageberechnungen zugesandt.

Die Beiträge sind in den einzelnen Sektionen verschieden, am höchsten in Sektion I (Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Neukölln, die Amtsbezirke Tempelhof, Steglitz, Lichterfelde, Friedenau, Briesz, Schmargendorf) und am niedrigsten in Sektion V (Ostpreußen).

Es entfallen auf 100 *ℳ* Maurerlöhne an Beitrag in Sektion I 1,60 *ℳ* (1912 = 1,58 *ℳ*), Sektion II (Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Sektion I zugewiesenen Teile) 1,52 *ℳ* 1912 = 1,54 *ℳ*).

Sektion III (Provinz Pommern) 1,36 *ℳ* (1912 = 1,52 *ℳ*), Sektion IV (Provinz Westpreußen) 1,56 *ℳ* (1912 = 1,73 *ℳ*).

Sektion V (Provinz Ostpreußen) 1,31 *ℳ* (1912 = 1,52 *ℳ*).

Wenn wir 1913 mit 1912 vergleichen, so ergibt sich bei Sektion I eine Erhöhung des Beitrages um 2 Pf., bei den übrigen Sektionen eine Erniedrigung, und zwar in Sektion II um 2 Pf., in Sektion III um 16 Pf., in Sektion IV um 17 Pf., in Sektion V um 21 Pf.

Was die Zimmererlöhne anbetrifft, so ist in Anbetracht der höheren Gefahr der Zimmererarbeiten ein höherer Beitrag zu entrichten, und zwar in Sektion I 2,54 *ℳ*, Sektion II 2,41 *ℳ*, Sektion III 2,15 *ℳ*, Sektion IV 2,47 *ℳ*, Sektion V 2,07 *ℳ*.

Da die Höhe der Beiträge im wesentlichen zusammenhänge mit den gezahlten Löhnen steht, wollen wir diese zusammengestellt hier folgen lassen.

Es wurden für 1913 an Maurerlöhnen nachgewiesen

in Sektion I . . . . .	31 028 278 <i>ℳ</i>
„ „ II . . . . .	25 936 824 <i>ℳ</i>
„ „ III . . . . .	11 469 937 <i>ℳ</i>
„ „ IV . . . . .	9 215 326 <i>ℳ</i>
„ „ V . . . . .	12 217 426 <i>ℳ</i>
zusammen	90 867 791 <i>ℳ</i> .

Für 1912 wurden nachgewiesen bei

Sektion I . . . . .	35 507 731 <i>ℳ</i>
„ II . . . . .	29 268 695 <i>ℳ</i>
„ III . . . . .	11 696 536 <i>ℳ</i>
„ IV . . . . .	8 853 422 <i>ℳ</i>
„ V . . . . .	11 623 143 <i>ℳ</i>
zusammen	96 859 527 <i>ℳ</i> .

An Zimmererlöhnen wurden nachgewiesen

Sektion I 1913 =	5 527 211 <i>ℳ</i>	(1912 = 6 062 734 <i>ℳ</i> )
„ II 1913 =	9 426 435 <i>ℳ</i>	(1912 = 9 800 193 <i>ℳ</i> )
„ III 1913 =	4 738 728 <i>ℳ</i>	(1912 = 4 559 983 <i>ℳ</i> )
„ IV 1913 =	3 432 500 <i>ℳ</i>	(1912 = 3 681 502 <i>ℳ</i> )
„ V 1913 =	4 058 094 <i>ℳ</i>	(1912 = 3 351 645 <i>ℳ</i> )
zusammen	27 182 968 <i>ℳ</i>	(1912 = 27 456 057 <i>ℳ</i> ).

Vergleiche der Lohnsummen für 1913 mit denen für 1912 ergeben, daß im vergangenen Jahre ganz erheblich weniger Löhne ausgezahlt worden sind, was wiederum die allerorts bekannte Tatsache des schlechten Baumarckts bestätigt. In welchem Umfange das Maurerei-

und Zimmereigewerbe durch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung belastet ist, zeigt folgende Zusammenstellung.

Es müssen an Beiträgen für 1913 die Maurereigeschäfte aufbringen

in Sektion I 1913 =	496 453 <i>ℳ</i>
„ „ II 1913 =	499 440 <i>ℳ</i>
„ „ III 1913 =	155 990 <i>ℳ</i>
„ „ IV 1913 =	143 758 <i>ℳ</i>
„ „ V 1913 =	160 047 <i>ℳ</i>
zusammen	1 365 688 <i>ℳ</i> .

Die Zimmereibetriebe müssen aufbringen in

Sektion I =	140 391 <i>ℳ</i>
„ II =	227 176 <i>ℳ</i>
„ III =	101 882 <i>ℳ</i>
„ IV =	84 783 <i>ℳ</i>
„ V =	84 003 <i>ℳ</i>
zusammen	638 235 <i>ℳ</i> .

Für Maurerei- und Zimmereigeschäfte zusammen stellt sich die Beitragssumme für 1913 auf über 2 Mill. Mark, zu der noch rund 40 000 *ℳ* an Beiträgen für Fuhrwerkslöhne usw. hinzukommen.

Was die Zahl der als versicherungspflichtig nachgewiesenen Personen anbetrifft — zu je 220 Arbeitstagen gerechnet — so entfallen 1913 für Maurereibetriebe

in Sektion I . . . . .	23 274
„ „ II . . . . .	29 325
„ „ III . . . . .	13 223
„ „ IV . . . . .	10 908
„ „ V . . . . .	13 810
zusammen	90 540

Für Zimmereibetriebe

in Sektion I . . . . .	4 146
„ „ II . . . . .	10 262
„ „ III . . . . .	5 463
„ „ IV . . . . .	4 063
„ „ V . . . . .	4 587
zusammen	28 521

Auffallend und durch die vielen Eisenkonstruktions- und Betonbauten in Groß-Berlin erklärlich, ist die geringe Anzahl der Zimmerer im Bezirk der Sektion I.

Nachdem vorstehend die Zahlen für die Baugeschäfte besonders wiedergegeben sind, sei in folgendem dargestellt, wie sich die Umlage der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1913 im allgemeinen zusammensetzt.

Es müßten umgelegt werden:

I. Beitragsausfälle aus 1912

Sektion I . . . . .	17 675,72 <i>ℳ</i>
„ II . . . . .	14 453,85 <i>ℳ</i>
„ III . . . . .	7 073,26 <i>ℳ</i>
„ IV . . . . .	4 743,60 <i>ℳ</i>
„ V . . . . .	5 620,94 <i>ℳ</i>
	49 567,37 <i>ℳ</i>

II. Unfallentschädigungen

Sektion I . . . . .	1 342 818,04 <i>ℳ</i>
„ II . . . . .	1 031 475,22 <i>ℳ</i>
„ III . . . . .	402 686,25 <i>ℳ</i>
„ IV . . . . .	295 920,47 <i>ℳ</i>
„ V . . . . .	319 286,--- <i>ℳ</i>
	3 392 185,98 <i>ℳ</i>

III. Kosten der Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen beim Genossenschaftsvorstande . . . . .

1 362,20 *ℳ*

IV. Kosten des Verfahrens an den Ober-Versicherungsämtern . . . . .

46 708,45 *ℳ*

V. Kosten des Verfahrens vor dem Reichsversicherungsamt . . . . .	1 081,10 <i>M</i>
VI. Kosten der Überwachung der Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte des Genossenschaftsvorstandes . . . . .	11 107,95 <i>M</i>
VII. Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften . . . . .	288,60 <i>M</i>
VIII. Rettung Verunglückter, Abwendung von Unglücksfällen . . . . .	4 000,— <i>M</i>
IX. Verwaltungskosten der Genossenschaftszentrale in Berlin . . . . .	214 171,37 <i>M</i>
X. Verwaltungskosten der fünf Sektionen . . . . .	440 124,75 <i>M</i>
XI. Verschiedenes . . . . .	5 614,75 <i>M</i>
zusammen	4 166 212,52 <i>M</i>

Hierauf sind verschiedene Einnahmen, z. B. Zinsen des Reservefonds, andere Zinsen, Geldstrafen, Mahngebühren usw. anzurechnen, und zwar 782 037,21 *M* so daß umzulegen bleiben 3 384 175,31 *M*.

In den vorangegebenen Verwaltungskosten der Sektionen sind nicht nur die Kosten der Verwaltung enthalten, sondern auch

100 114,23 <i>M</i> Kosten der Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen,
748,59 <i>M</i> Kosten des Verfahrens vor den Oberversicherungsämtern und
71 112,42 <i>M</i> Kosten der Überwachung der Betriebe (technische Aufsichtsbeamte)

Zur Erklärung des Inhalts der einzelnen Umlageberechnung, der sich für die Mitglieder ergebenden Rechte und Pflichten, sei schließlich folgendes erwähnt:

In der Umlageberechnung ist zunächst angegeben, wie sich der einzelne Beitrag nach Maßgabe der für den Betrieb nachgewiesenen Löhne und der Gefahrenklasse berechnet. Von diesem Beitrag müssen die für 1913 gezahlten Vorschüsse abgerechnet sein; sollte der Beitrag durch die Vorschüsse überzahlt sein, so wird das sich ergebende Guthaben eingerechnet oder zurückgezahlt. Die Vorschüsse betragen jedesmal den vierten Teil des Umlagebeitrages; in der jetzigen Umlageberechnung sind neu eingesetzt die Vorschüsse für das dritte Vierteljahr 1914 (fällig am 1. Juli), für das vierte Vierteljahr 1914 (fällig am 1. Oktober); für das erste Vierteljahr 1915 (fällig am 1. Januar 1915); für das zweite Vierteljahr 1915 (fällig am 1. April 1915).

Die Vorschüsse für das erste und zweite Vierteljahr 1914 sind in der Umlageberechnung für 1912 — also der im vorigen Jahre zugestellten — enthalten, kommen aber erst zusammen mit den Vorschüssen für das dritte und vierte Vierteljahr 1914 im nächsten Jahre (1915) auf den Beitrag für 1914 zur Verrechnung. Dies wird vielfach von den Mitgliedern nicht beachtet und gibt zu zahlreichen Rückfragen Anlaß, weshalb an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen sei.

Beschwerden gegen die Umlageberechnung sind unzulässig, wenn der Unternehmer die Einreichung der Nachweisung unterlassen hatte und deshalb die Löhne schätzungsweise festgestellt werden mußten. Im übrigen kann binnen zwei Wochen beim Genossenschaftsvorstand Einspruch und gegen dessen Bescheid binnen einem Monat Beschwerde beim Oberversicherungsamt erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes ist weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig. Der sich nach der

Umlageberechnung ergebende Restbeitrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berechnung, die Vorschüsse müssen binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit ohne weitere Aufforderung gezahlt werden. Bei Nichtzahlung erfolgt Einmahnung durch einfachen Brief; Erhebung einer Mahngebühr (§ 41 der Satzung) und Zwangsbeitreibung. Kl.



## Verschiedenes. Für die Praxis.

**Bau von Landarbeiterwohnungen.** Die Genossenschaft zum Bau von Landarbeiterwohnungen für die Provinz Ostpreußen, e. G. m. b. H., hielt vor kurzem in Königsberg ihre Generalversammlung ab. Die Genossenschaft hat ausschließlich den Zweck, in der Provinz Ostpreußen Landarbeiterfamilien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu verschaffen und für die den Genossen zur Erbauung solcher Wohnungen bewilligten Darlehen der Landesversicherungsanstalt selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Im abgelaufenen Jahre vermittelte die Genossenschaft 20 Darlehen, für die sie die Bürgschaft übernahm. In diesen 20 Gebäuden sind 87 Wohnungen enthalten.

### Behördliches, Parlamentarisches usw.

**Staatliche Wohnungsfürsorge.** Der preußische Staat fördert die Wohnungsfürsorge vornehmlich durch die Errichtung staatseigener Bauten, sodann durch Hingabe von Darlehen an Baugenossenschaften und Einzelpersonen. Diese Maßnahmen kommen vor allem dem Heer von Beamten und Arbeitern in der Staatseisenbahnverwaltung zugute. Es wird auch der Beleihung von Erbbaurechten und der Gewährung von Zusatzdarlehen auf Rentengüter kleinsten Umfangs die Aufmerksamkeit zugewendet. Von 1895 bis 1913 sind 173 Millionen Mark zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellt worden. Durch das Gesetz vom 4. Juli 1914 betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind und von gering besoldeten Staatsbeamten werden wiederum 20 Millionen bereitgestellt.

**Sicherung der Bauforderungen.** Der Handelsminister Dr. Sydow hat an die Gemeinden Groß-Berlins sowie an die Handelskammern Berlin und Potsdam, an die Ältesten der Kaufmannschaft und an die Handwerkskammer Berlin einen Erlaß gerichtet, der die Anlörung der Beteiligten über die Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juli 1909 bezweckt. In dem Erlaß ersucht er, ihm bis zum 1. November d. J. eine Äußerung über den Gegenstand vorzulegen. Der Äußerung ist von der Handwerkskammer ein besonderes Gutachten des Gesellenausschusses beizufügen. Dann heißt es in dem Erlasse: „Ich stelle anheim, auch die Frage zu erörtern, auf welchen räumlichen Teil von Groß-Berlin und gegebenenfalls auch von seiner Umgebung der Geltungsbereich der Vorschriften des zweiten Abschnittes im Falle der Einführung zu erstrecken sein wird, und ob sich eine Einführung auf Zeit — etwa auf zehn Jahre — empfiehlt. Bei dem Rückgang der Zahl der leerstehenden, insbesondere kleinen Wohnungen, der seit den der Ermittlung der Verluste zugrunde gelegten Jahren 1909 bis 1911 eingetreten ist, wird auch die Rück-

wirkung der Einführung des zweiten Abschnittes auf das Wohnungsbedürfnis zu erörtern sein."

**Neue Bauordnung in Greifswald.** Die Stadt Greifswald hat eine neue Bauordnung erlassen, nach der das Gebiet der Stadt in drei Baubezirke eingeteilt wird, und zwar: a) einen Industriebezirk, b) einen Landhausbezirk und c) einen Stadtbezirk. Während die Bauvorschriften für den Stadtbezirk nicht und für den Industriebezirk nur wenig verändert werden, darf im Landhausbezirk nur eine offene Bebauung stattfinden, derart, daß Vordergebäude von der Nachbargrenze mindestens 4 m Abstand haben müssen. Übertretungen haben Geldstrafen bis zu 30 *M* und Entmietung der fraglichen Gebäudeteile im Gefolge. Die neue Verordnung ist am 17. Juli d. J. in Kraft getreten.

#### Wettbewerb.

**Danzig.** Zwecks Erlangung einer geeigneten Fassadengestaltung der Häuserreihe auf dem Gelände der ehemaligen Kommandatur auf Langgarten schreibt der Magistrat unter den in Danzig und Westpreußen ansässigen Architekten einen Wettbewerb mit Frist bis zum 24. August d. J. aus. Es sind an Preisen ausgesetzt: Ein erster Preis von 1000 *M*, ein zweiter Preis von 500 *M* und ein dritter Preis von 200 *M*. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen Einsendung von 2 *M* vom Magistrat zu beziehen.

#### Schulangelegenheiten.

**Königliche Baugewerkschule Nienburg a. W.** Diese älteste staatliche Baugewerkschule im Königreich Preußen hatte sich auch im abgelauterten Schuljahr 1913/14 eines regen Besuches zu erwehren. Im Sommerhalbjahr 1913 war die Anstalt von 120, im Winterhalbjahr 1913/14 von 224 Schülern besucht. Das Sommerhalbjahr 1914 brachte einen Besuch von 124 Schülern. In der Hochbaubteilung bestanden die Abgangsprüfung am Schluß des Sommerhalbjahrs 1913 14 Schüler, davon vier mit „gut“; im Winterhalbjahr 1913/14 5 Schüler, davon drei mit „gut“. In der Tiefbauteilung legten die Abgangsprüfung ab im Sommerhalbjahr 1913 14 Schüler, von diesen fünf mit „gut“, und im Winterhalbjahr 1913/14 17 Schüler, davon einer mit „Auszeichnung“, fünf mit „gut“. Zur Veranschaulichung des Unterrichts wurden eine Anzahl Lernausflüge veranstaltet.

#### Rechtswesen.

**sk. Für die Klage auf Untersagung des Gewerbes als Bauunternehmer und dgl. ist nur die Polizeibehörde des Betriebsortes zuständig.** Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. (§ 35 Absatz 5 Gewerbeordnung.) Fallen nun Wohnort und Betriebsort des Gewerbetreibenden nicht zusammen, so können Zweifel entstehen, welche Polizeibehörde für die Erhebung der Klage auf Untersagung zuständig ist. Wie vorliegende Entscheidung zeigt, hat nur die Polizeibehörde des Betriebsortes als zuständige Behörde zu gelten. Der Bauunternehmer P. war in R. bei B. wohnhaft. Der Oberbürgermeister zu B. als Verwalter der Baupolizei erhob gegen ihn Klage auf Untersagung der Ausführung von Eisenbetonarbeiten im Stadtbezirk B. Der Bezirksausschuß wies die Klage als sachlich unbegründet ab,

ebenso wies das preußische Oberverwaltungsgericht die Klage ab, und zwar aus folgenden Gründen: Das Oberverwaltungsgericht ist bei Anwendung des § 119 des Zuständigkeitsgesetzes stets davon ausgegangen, daß die Befugnis zur Erhebung der dort genannten Klagen, insbesondere der Klage aus § 35 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung, nur der Polizeibehörde des Betriebsortes, d. h. desjenigen Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, zustehe. Wohnsitz und Betriebsort brauchen nicht immer zusammenzufallen, ein Gewerbetreibender kann insbesondere eine gewerbliche Tätigkeit sowohl an seinem Wohnsitz als auch außerhalb desselben ausüben. Geschieht letzteres, so kann aber nicht ohne weiteres angenommen werden, daß jeder Ort, an dem eine solche gewerbliche Tätigkeit stattfindet, nun auch immer als Betriebsort im obigen Sinne anzusehen sei. Eine solche Annahme würde sich nur für Fälle rechtfertigen, in denen der Gewerbetreibende, insbesondere der Bauunternehmer, an dem Beschäftigungs-orte, wie z. B. durch Einrichtung einer dauernden Betriebsstätte, eine derartige Tätigkeit entfaltet, daß durch diese der Beschäftigungsort zu einem örtlichen Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit wird. Trifft dies für keinen anderen Ort als den Wohnort zu, so muß der Wohnort als Betriebsort gelten. Im vorliegenden Falle sieht man fest, daß P. zur Zeit der Anstellung der Klage gar nicht mehr in B., sondern in R. wohnte und von dort aus sein Gewerbe betrieb. Die Klägerin gibt auch selbst zu, daß P. vor Anstellung der Klage in B. nur Bauarbeiten an einem einzigen Bau, dem Umbau Xstraße 12, ausgeführt hatte. Es fehlt also an jedem Anhalt dafür, daß P. zur Zeit der Klageerhebung in B. eines Sitz seines Betriebes hatte und deshalb muß der Klägerin die Zuständigkeit zur Erhebung der vorliegenden Klage abgesprochen werden. (Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts. — Aktenzeichen: III. B. 37/12. — Vgl. Gewerbearchiv, Ergänzungsband I. S. 165 ff. — Nachdruck verboten.)

**Angemessene Spesen des Bauleiters.** Über diese Frage haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin folgendes Gutachten abgegeben: Die vom Kläger für seinen Aufenthalt in Angerburg berechneten Spesen (410 *M*) für 41 Tage während der Bauleitung vom 16. Oktober bis 15. November 1913 halten wir für angemessen. (g. 232 Bd. I — Bl. 213 — 16. Mai 1914.)

#### Der Arbeitsmarkt im Monat Juni 1914.

Die Lage des gewerblichen Arbeitsmarkts zeigte nach dem „Reichsarbeitsblatt“ im Berichtsmonat wenig Besserung gegenüber dem Vormonat, in einer Reihe wichtiger Gewerbebezweige sogar eine Verschlechterung, die aber größtenteils auf die im Juni einsetzende sommerliche Abflautung zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Arbeitsmarkt verschiedener Industriezweige eine Verschlechterung, im ganzen wohl aber keine wesentliche Veränderung erfahren. Seine Gesamtlage im Juni d. J. ist noch als größtenteils unbefriedigend zu bezeichnen.

Die Berichte der industriellen Firmen und Verbände über die Lage des Arbeitsmarkts lauten nach wie vor im allgemeinen ungünstig. Aus der Holzindustrie wird über schlechten Geschäftsgang geklagt. Im Baugewerbe machte die im Vormonat eingetretene Erholung in den meisten Gebieten Deutschlands vielfach wieder einer Abflautung Platz, die erwartete Belebung des Arbeitsmarkts ist vielfach nicht eingetreten. So

wird aus Berlin, Crefeld, Cassel, Magdeburg über unbefriedigenden Geschäftsgang berichtet, und auch die Berichte aus Kiel, Halle und Cöln verzeichnen eine Abschwächung des Beschäftigungsgrads. Aus Chemnitz, Leipzig, Königsberg, Magdeburg und Posen wird dagegen der Geschäftsgang als zufriedenstellend bezeichnet. Nach Mitteilung der „Tonindustrie“ befriedigte der nord- und mitteldeutsche Baumarkt im allgemeinen nur wenig. Wenn auch in einigen Städten und Bezirken etwas lebhaftere Beschäftigung des Baugewerbes festgestellt werden konnte, so überwogen doch noch die Plätze, in denen der Bauverkehr zu wünschen übrig ließ. Vor allem legte sich dort die private Unternehmungslust größere Zurückhaltung auf. In Ostdeutschland war zwar die Geschäftslage im Berichtsmonat durchschnittlich noch rege, doch machten sich Anzeichen einer allmählichen Abflauung bemerkbar. In Süddeutschland hat der Baumarkt an verschiedenen Orten an Lebhaftigkeit gewonnen, und es sind nur wenige Plätze, die über völlig ungenügende Beschäftigung klagen. Allerdings befriedigt die private Bautätigkeit nicht überall. In Westdeutschland hielt der im Mai festgestellte Aufschwung des Baumarktes weiter an, und vor allem trat in der privaten Bautätigkeit eine Bewegung ein. Aus sämtlichen Gebieten Deutschlands wird berichtet, daß im allgemeinen nur städtische und staatliche Bauten löhnende Arbeit gewähren.

Die für das „Reichsarbeitsblatt“ erstatteten Berichte von Ziegeleien bezeichnen die Beschäftigung im allgemeinen als zufriedenstellend, doch wurde der Abbruch nicht so groß, wie die Produktion voll abzusetzen und Überschüsse zu erzielen. Der Grund hierfür wird auf die geringe Bautätigkeit und den außerordentlich großen Wettbewerb besonders solcher Ziegeleien zurückgeführt, die in Konkurs geraten sind und namentlich ihre Erzeugnisse um jeden Preis absetzen müssen. Die Steingutwerke hatten wie im Vormonat zufriedenstellend zu tun, doch war die Beschäftigung erheblich geringer als im gleichen Monat des Vorjahres. In der Hartsteinindustrie hat sich die Beschäftigung gegen den Vormonat nicht wesentlich verändert. Doch ist die gute Konjunktur der letzten zwei Jahre im allgemeinen etwas abgeschwächt. Die Granitschleifereien befanden sich im Juni noch in Saison, die aber jedes Jahr um diese Zeit bereits wieder im Abflauen begriffen ist. So hat auch in diesem Monat gegen den Vormonat die Beschäftigung wieder nachgelassen. Die Grabdenkmalgeschäfte hatten ebenfalls gute Beschäftigung, da zurzeit noch Saison herrschte. Nach Pfingsten lautete die Beschäftigung wie alljährlich etwas ab. Während der Saison ist überall mit voller Ausnutzung der Arbeitszeit gearbeitet worden. In den Steinbruchgeschäften und Marmorwerken herrschte ebenfalls noch Hochsaison, doch konnte von einer solchen nur in den Betrieben des Kalksteins gesprochen werden. Die Sandsteinindustrie lag nach wie vor sehr darnieder. Die Beschäftigung in der Marmorindustrie ist ebenfalls kaum genügend. In den Sandsteingebieten ist trotz schlechten Geschäftsganges kein Überangebot von Arbeitskräften vorhanden, da sich viele Steinmetzen anderen Berufen zugewandt haben oder ausgewandert sind. In der Fensterglasindustrie waren einem Berichte des Vereins der rheinischen und westfälischen Tafelglashütten zufolge die Eingänge im Juni ungefähr in dem gleichen Umfang wie im Vormonat, und etwas besser

als im Juni des Vorjahres. Der allgemeine Geschäftsgang ist aber noch recht unbefriedigend, irgendwelche Besserung des Bedarfs ist bisher ausgeblieben, und die bisher ungünstigen Preise haben stellenweise eine weitere Neigung nach unten erfahren. Die früher in den stillen Monaten gewohnten Bezüge der Händler und Verbraucher für die Lager waren infolge des Mißtrauens der Kundschaft bezüglich der weiteren Gestaltung der Preise ausgeblieben. In der Spiegelglasindustrie war die Beschäftigung infolge der geringen Bautätigkeit wenig befriedigend. In der Tapetenfabrikation war der Geschäftsgang entsprechend dem geringen Bedarfe des Baumarktes schwach. Die westdeutschen Sägewerke klagen nach wie vor über ungenügende Beschäftigung. Die Beschäftigung in der sächsischen Sägewerksindustrie war innerhalb der einzelnen Gegenden recht verschieden. Während in einigen Bezirken der Geschäftsgang zum Teil als gut bezeichnet werden konnte, wird in anderen Gebieten über einen nur mäßigen oder gar unbefriedigenden Geschäftsgang geklagt. Es ist eine Besserung gegenüber dem ersten Vierteljahr 1914 eingetreten, was auf die gewöhnlich um diese Zeit herrschende günstigere Konjunktur im Baugewerbe zurückgeführt wird. Die Beschäftigung war besser als in der gleichen Zeit im Vorjahre. Die Holzpfisterfabriken hatten wie im Vormonat und im Vorjahr gut zu tun. Aus der Jaloustfabrikation wird der Geschäftsgang als befriedigend bezeichnet, wenn sich auch infolge der geringen Bautätigkeit eine leichte Verschlechterung gegen den Vormonat ergeben hat.

Im Baugewerbe kamen im Juni 1914 auf 100 offene Stellen 146 Angebote männlicher und 133 Angebote weiblicher Arbeitskräfte gegen 137 bzw. 63 im Mai 1914 und 185 bzw. 100 im Juni 1913.

### Baumarkt.

**Die Bautätigkeit in Königsberg i. Pr.** Die Bautätigkeit in der Stadt Königsberg ist in der diesjährigen Sommerbauzeit, soweit private Bauten in Betracht kommen, keine besonders große, immerhin aber doch gegenüber dem Vorjahre im Steigen begriffen. Vom neuen Etatsjahr, also vom 1. April d. J. ab bis Mitte Juli, sind durch die städtische Baupolizei im ganzen 241 Bauscheine erteilt worden. Hiervon entfielen jedoch nur 41 auf Wohnungsneubauten. Von den übrigen beziehen sich 103 Bauscheine auf Umbauten von Wohnhäusern (durch die aber auch zuweilen neue Wohngelegenheiten geschaffen werden, z. B. bei Ausbau des Dachgeschosses) und 97 auf Fabrikräume, Ställe, Schuppen usw. Rechnet man die eingelaufenen und voraussichtlich noch einlaufenden Bauanträge dazu, so kommt man auf eine Zahl von etwa 55 Wohnhausneubauten für das Bauhalbjahr April bis Oktober 1914 †

### Inhalt.

Die Baugeschäfte (Maurerei- und Zimmereibetriebe) der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. — Verschiedenes.

### Abbildungen.\*

- Blatt 241—242. Architekt Josef Riedl in Murnau, Oberbayern: Schulhaus für einen Marktflöcken in Oberbayern.  
Blatt 243. Architekt Alfred Kalkman in Wilmersdorf-Berlin: Landhaus.  
Blatt 244. Architekt Louis Strunk in Kiel: Bauliche Einzelheiten, Türen und Wandvertiefungen.

\* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.